



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

57. Jahrgang

Ansbach, 13. Januar 2012

Nr. 1

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken	
Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG); Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer 110-kV Freileitung Umspannwerk Wiener Straße Doppelstich in der Stadt Nürnberg durch die N-ERGIE Netz GmbH	2
Bekanntmachungen der Planungsverbände	
276. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am 23. Januar 2012	3
Haushaltssatzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2012	4
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe.....	5
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2012	6
Haushaltssatzung der Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr 2012	7
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2010 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken	8
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2010 des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum -WFW -	8

Am 26. Dezember 2011 verstarb unsere ehemalige Mitarbeiterin

Frau Else Forstner

im Alter von 84 Jahren.

Sie kam im Jahr 1969 als Schreibkraft zur Regierung von Mittelfranken. 1971 wechselte sie als Mitarbeiterin in das Personalreferat, wo sie zuletzt für die Verwaltungsangestellten an den staatlichen Schulen Mittelfrankens zuständig war.

Von Kollegen und Vorgesetzten wurde sie wegen ihrer ruhigen und hilfsbereiten Art allseits geschätzt.

Wir gedenken ihrer in Trauer.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG); Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer 110-kV Freileitung Umspannwerk Wiener Straße Doppelstich in der Stadt Nürnberg durch die N-ERGIE Netz GmbH

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 13. Januar 2012 Gz. 32-4354/E-1/06

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Mittelfranken vom 19.12.2011, Gz. 32-4354/E-1/06, ist der Plan für den Neubau einer 110-kV Freileitung Umspannwerk Wiener Straße Doppelstich bis südlich der Siedlung Falkenheim in der Stadt Nürnberg durch die N-ERGIE Netz GmbH gemäß § 43 Satz 1 EnWG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Ludwigstraße 23, 80539 München,

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Bekanntgabe gilt für die Personen, denen die Planfeststellung nicht persönlich zugestellt wurde, der letzte Tag der Auslegungsfrist; mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Die Klage ist beim Gericht **schriftlich** zu erheben. **Sie muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat

Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Klärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf der Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt hat (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO) sowie für bestimmte Personen und Organisationen (§ 67 Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO).

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Planfeststellung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des

Planfeststellungsbeschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

17.01.2012 bis einschließlich 30.01.2012

bei der Stadt Nürnberg, Servicebetrieb Öffentlicher Raum, Wegerecht, Zimmer 112, Peuntgasse 5, 90402 Nürnberg

während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 Bay-VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung von Mittelfranken schriftlich angefordert werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 2

Bekanntmachungen der Planungsverbände

Bekanntmachung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 28. Dezember 2011

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekannt gemacht, dass die 276. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am

Montag, 23. Januar 2012, 10:00 Uhr,
in Nürnberg, Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II

stattfindet.

Tagesordnung

1. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Lebensmittelmarkt Auhof“;
Markt Schnaittach, Landkreis Nürnberger Land
2. Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Anhörungsverfahren gemäß Art. 52 Abs. 1 BayNatSchG zur geplanten Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weiherkette nördlich Bösenbechhofen“, Landkreis Erlangen-Höchstadt;
Regierung von Mittelfranken

3. 16. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)
Kapitel B V (neu) 3.1. Erneuerbare Energien;
Regionaler Planungsverband Westmittelfranken

4. Windkraftkonzeption
- Unterlagen für das Beteiligungsverfahren
- Sonstiger Sachstand

5. FOC Herrieden;
Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens

Nürnberg, 28. Dezember 2011

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
stellv. Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 3

**Haushaltssatzung
des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
für das Haushaltsjahr 2012**

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken erlässt nach Art. 5 Abs. 4 BayLplG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 57 ff. LKrO und § 18 der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit	86.000 €
--	----------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit	14.050 €
--	----------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Nürnberg, 28. November 2011

Eberhard Irlinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 5 Abs. 4 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 57 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2012 liegt in der Zeit vom 16.01.2012 bis einschließlich 23.01.2012 in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes, Hauptmarkt 18/III, 90403 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 13. Dezember 2011

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
gez.
Eberhard Irlinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 4

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. mit Art. 95 Abs. 4 GO, §§ 13 ff der Eigenbetriebsverordnung und § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung i. d. F. vom 15.04.1985 (RABI Nr. 13/1985, S. 101 - 105) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	3.116.343 €
in den Aufwendungen mit	3.174.014 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	1.867.762 €
in den Ausgaben mit	1.867.762 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Investitionsumlage sowie eine Betriebskostenumlage gem. § 19 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Erlangen, 19. Dezember 2011

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
Wolfgang Geus
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 750.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 14.12.2011 Gz. 12-1512b-3/11 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 16.01.2012 bis einschließlich 23.01.2012 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Äußere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 23. Dezember 2011

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
gez.
Wolfgang Geus
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 5

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2012**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg erlässt nach § 13 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	1.129.940 €
---	-------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	18.920 €
---	----------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verbandsumlage in Höhe von 971.640 € für den nicht gedeckten Finanzbedarf wird erhoben. Sie wird festgesetzt auf

1. eine Grundlagenumlage für die Führung der Verbandsgeschäftsstelle in Höhe von 65.640 €, fällig am 1. Juni 2012;
2. eine Bedarfsumlage für Selbstbeteiligung bei Schadensfällen sowie für Schiedsstellenverfahren und Sachverständigengutachten in Höhe von 15.000 €, fällig am 1. März 2012;
3. eine ILS-Umlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung in Höhe von insgesamt 891.000 €, fällig zu vier gleichen Teilbeträgen je am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember 2012.

(2) Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1 und 2 zur Haushaltssatzung, die Bestandteil dieser Haushaltssatzung sind, in vier Raten erhoben:

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| 1. Rate am 01.03.2012 in Höhe von | 237.750 € |
| 2. Rate am 01.06.2012 in Höhe von | 288.390 € |
| 3. Rate am 01.09.2012 in Höhe von | 222.750 € |
| 4. Rate am 01.12.2012 in Höhe von | 222.750 € |

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Nürnberg, 30. November 2011

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Nürnberg
Irlinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg - ZRFN - hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2012 liegt in der Zeit vom 16.01.2012 bis einschließlich 23.01.2012 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hauptmarkt 18/III, 90403 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 13. Dezember 2011

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Nürnberg
gez.
Irlinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 6

**Haushaltssatzung
der Fernwasserversorgung Franken
für das Wirtschaftsjahr 2012**

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), § 23 der Verbandssatzung der FWF und insbesondere der §§ 13 bis 17 der Eigenbetriebsverordnung, erlässt die Fernwasserversorgung Franken folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	18.241.830 €
in den Aufwendungen mit	20.878.507 €
und einem Jahresverlust mit	2.636.677 €

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.410.500 €
--------------------------------------	-------------

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 26 der Verbandssatzung werden nicht festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Uffenheim, 13. Dezember 2011

Fernwasserversorgung Franken
Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken - FWF - hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2012 liegt in der Zeit vom 16.01.2012 bis einschließlich 23.01.2012 in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Uffenheim, 13. Dezember 2011

Fernwasserversorgung Franken - FWF -
gez.
Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende

MFrABI S. 7

**Amtliche Bekanntgabe
zum Jahresabschluss 2010
des Zweckverbandes
Fernwasserversorgung Franken**

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2010 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2010 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 2. September 2011

Bayerischer
Kommunaler Prüfungsverband
Dr. Pentenrieder
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes:

Die Verbandsversammlung hat am 28.11.2011 folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. mit § 25 EBV stellt die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss 2010 mit folgenden Abschlusszahlen fest:

Bilanzsumme	160.137.937,75 €
Gesamtleistung	18.440.783,47 €
Jahresverlust	2.627.333,97 €

Der Jahresverlust 2010 mit 2.627.333,87 € ist in Höhe von 658.284,54 € mit den Vorjahresgewinnen zu verrechnen und mit 1.969.049,33 € auf neue Rechnung vorzutragen.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2010 liegen in der Zeit vom

16.01.2012 bis einschließlich 23.01.2012

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

MFrABI S. 8

**Amtliche Bekanntgabe
zum Jahresabschluss 2010
des Zweckverbandes Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum -WFW-**

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2010 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2010 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 5. September 2011

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Dr. Pentenrieder
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresgewinnes:

Die Verbandsversammlung hat am 25.11.2011 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2010 wird festgestellt.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2010 liegen in der Zeit vom

16.01.2012 bis einschließlich 23.01.2012

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum in Nürnberg, Hochhaus Am Plärrer 43, 14. Stock, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

MFrABI S. 8

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 € Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.